

# STIFTUNGSRKUNDE

## FISCHZENTRUM SCHWEIZ

mit Sitz in Bern

---

**Katharina Andereg**, Notarin des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Bern,

### beurkundet:

1. Die Stifter, nämlich
  - 1.1. der Verein, **Schweizerischer Fischerei-Verband SFV / Fédération Suisse de pêche FSP / Federaziun Svizra da pestga / Federazion Svizzera di pesca**, mit Sitz in Bern BE, handelnd durch Roberto Geremia Palmiro Zanetti, Zentralpräsident, und Stefan Wenger, Vizepräsident, beide mit Kollektivunterschrift, **und seine kantonalen Verbände**
  - 1.2. der Verein, **Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband BKFV / Fédération Cantonale Bernoise de la Pêche FCBP**, mit Sitz in Bern BE, handelnd durch Markus Meyer, Präsident, und Markus Schneider, Vizepräsident, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
  - 1.3. der Verein, **111er Club**, mit Sitz in Safnern BE, handelnd durch Philippe Arthur Adrien Berberat, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
  - 1.4. der Verein, **Aargauischer Fischereiverband AFV**, mit Sitz in Untersiggenthal AG, handelnd durch Kurt Braun, Präsident, und Stephan Carl Ineichen, Vizepräsident, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
  - 1.5. Der Verein, **Fischereiverein Appenzell Innerrhoden AFAl**, mit Sitz in Appenzell AI, handelnd durch Tobias Adolf Sutter, Präsident, und Daniela Luzia Inauen, Kassiererin, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,

- 1.6. der Verein, **Fischereiverein AR**, mit Sitz in Herisau AR, handelnd durch Markus Claudius Merz, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.7. der Verein, **Kantonaler Fischerei Verband Basel-Stadt KfvBS**, mit Sitz in Basel BS, handelnd durch Jörg Alioth, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.8. der Verein, **Kantonaler Fischereiverband Baselland KfvBL**, mit Sitz in Titterten BL, handelnd durch Dominic Michael Tanner, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.9. der Verein, **Fédération Fribourgeoise des Sociétés de Pêche FFSP / Freiburgischer Verband der Fischereivereine FVF**, mit Sitz in Freiburg FR, handelnd durch Bernard Jaquet, Präsident, und Michael Josef, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien
- 1.10. der Verein, **Fédération des Sociétés de Pêche Genevoises FSPG**, mit Sitz in Genf GE, handelnd durch Daniel Jimeno, Präsident, und Louis Simon Zesiger, Vizepräsident, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.11. der Verein, **Kantonaler Fischereiverband Graubünden KfvGR / Associazione cantonale della pesca Grigioni FCPGR**, mit Sitz in Maienfeld GR, handelnd durch Meinrad Franz Hofstetter, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.12. der Verein, **Fédération Cantonale des Pecheurs Jurassiens FCPJ**, mit Sitz in Bassecourt JU, handelnd durch Alain Paul Yves Christe, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.13. der Verein, **Fischereiverband des Kantons Luzern FKL**, mit Sitz in Luzern LU, handelnd durch Markus Fischer, Präsident, und Kurt Ernst Bischof, Sekretär, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.14. der Verein, **Fédération Neuchâteloise des Pêcheurs en Rivière FNPR**, mit Sitz in La Chaux-de-Fonds NE, handelnd durch Damien Alexandre Reichen, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.15. der Verein, **Fédération des Sociétés des Pêcheurs amateurs du Lac de Neuchâtel (FSPALN)**, mit Sitz in Yverdon-les-Bains VD, handelnd durch Pascal Bertrand Romerio, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.16. der Verein, **Seefischer Nidwalden SFNW**, mit Sitz in Stans NW, handelnd durch Simon Walter Rohrer, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,

- 1.17. der Verein, **Fischereiverein Obwalden FVO**, mit Sitz in Sarnen OW, handelnd durch Jörg Reinhard, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.18. der Verein, **Fischereiverband des Kantons St. Gallen FVSG**, mit Sitz in Degersheim SG, handelnd durch Fritz Eggenberger, Präsident, und Daniel Max Landis, Aktuar und Vizepräsident, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.19. der Verein, **Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen KVVSH**, mit Sitz in Schaffhausen SH, handelnd durch Samuel August Gründler, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.20. der Verein, **Solothurner Kantonaler Fischerei-Verband SOKFV**, mit Sitz in Wangen bei Olten SO, handelnd durch Christian Dietiker, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.21. der Verein, **Kantonaler Schwyzerischer Fischerei-Verband KSFV**, mit Sitz in Altendorf SZ, handelnd durch Stefan Keller, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.22. der Verein, **Federazione Ticinese per l'Acquicoltura e la Pesca FTAP**, mit Sitz in Davosco TI, handelnd durch Urs Friedrich Lüchinger, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.23. der Verein, **Fischereiverband des Kantons Thurgau FVTG**, mit Sitz in Bischofszell TG, handelnd durch Christoph Maurer, Präsident, und Daniel Kälin, Kassier, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.24. der Verein, **Urner Fischereiverein UFV**, mit Sitz in Bürglen UR, handelnd durch Peter Vorwerk, Präsident, und Lionel Bapst, Vizepräsident, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.25. der Verein, **Société Vaudoise des Pêcheurs en Rivières SVPR**, mit Sitz in Gland VD, handelnd durch Guy Charles Monney, Präsident, und Roger Zbinden, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.26. der Verein, **Walliser Kantonaler Sportfischer-Verband WKSFV / Fédération Cant. Valaisanne des Pêcheurs Amateurs FCVPA**, mit Sitz in Aproz VS, handelnd durch, Philippe Joseph Darioly, Präsident, und Bernard René Henri Broye, Kassier, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.27. der Verein, **Zuger Kantonaler Fischerei-Verband ZKFV**, mit Sitz in Zug ZG, handelnd durch Peter Diehm, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,

- 1.28. der Verein, **Fischereiverband des Kantons Zürich FKZ**, mit Sitz in Wädenswil ZH, handelnd durch Sacha Ernesto Maggi, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,
- 1.29. der Verein, **Fédération Internationale des Pêcheurs Amateurs du Léman FIPAL**, mit Sitz in Prangins VD, handelnd durch Daniel François Chollet, Präsident und Bernard Alphonse Carridroit, Kassier, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- 1.30. der Verein, **Schweizer Berufsfischerverband SBFV**, mit Sitz in Landschlacht TG, handelnd durch Reto Leuch, Präsident, mit Einzelzeichnungsberechtigung,

- **Stifter** -

- Ziff. 1.1. hier vertreten durch Herrn Roberto Zanetti, vgt. gemäss Spezialvollmacht vom 08.12.2021, welche als **Beilage Nr. 1** mit dieser Urschrift aufbewahrt wird;
- Ziff. 1.2. bis 1.30 hier vertreten durch Herrn Adrian Aeschlimann, 26.01.1969, von Rüderswil BE, in Bern, gemäss Spezialvollmachten vom 11./12./13./14./15./17./18./19./20./21./23. und 26.05.2021, welche als **Beilagen Nrn. 2 bis 31** in Original mit dieser Urschrift aufbewahrt werden,

**erklären:**

## **I. Errichtung einer Stiftung**

Wir errichten unter dem Namen **FISCHZENTRUM SCHWEIZ** eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit dem in Art. 2 der Statuten genannten Zweck und den nachfolgenden Bestimmungen.

Diesem Zweck widmen die Stifter ein Anfangsvermögen von CHF 146'000.00 (in Worten: hundertsechsdvierzigtausend Schweizer Franken) in bar. Sie verpflichten sich solidarisch, den Betrag von CHF 146'000.00 innert 30 Tagen seit Eintragung der Stiftung im Handelsregister zu leisten.

Die Stiftung untersteht zudem den folgenden Bestimmungen:

## **II. Statuten**

### **Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**

#### **Art. 1 - Name und Sitz**

Unter dem Namen

#### **FISCHZENTRUM SCHWEIZ**

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern BE.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 2 - Zweck**

Zweck der Stiftung ist der Erwerb eines geeigneten Terrains zum Aufbau und Betrieb eines Erlebnis- und Ausbildungszentrums für natürliche Gewässer, Fische und respektvolle Fischerei, welches mit folgenden Massnahmen umgesetzt werden soll:

- Die Stiftung fördert den Erhalt und die Förderung der Biodiversität, insbesondere der Fischwelt in der Schweiz und im angrenzenden Alpenraum.
- Die Stiftung fördert den Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher Gewässer; die respektvolle Fischerei; die nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer; und die Erbringung von Dienstleistungen und Forschungstätigkeiten zugunsten von Fischen, Fischerei, Aufzucht von Fischen und natürliche Gewässer.
- Sie richtet ihre Ziele auf die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung aus.

Das «Erlebnis- und Ausbildungs-Zentrum für natürliche Gewässer, Fische und respektvolle Fischerei» erfüllt diesen Zweck insbesondere durch folgende Aufgabenfelder:

- Forschung
- Bildung und Kurse
- Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit
- Vermitteln von Naturerlebnissen
- Beratung und Dienstleistungen
- Schutz und nachhaltige Nutzung der einheimischen Fischarten
- Verarbeitung und Zubereitung von Fischen

Dieses Ziel erreicht sie insbesondere durch das Erkennen neuer Entwicklungen, die Erforschung, Erprobung und Entwicklung neuer Ideen zu Fragestellungen der Themen Biodiversität, Klimawandel, Ressourcennutzung, nachhaltige Entwicklung, Fische, natürliche Gewässer und Fischerei, namentlich durch die Erarbeitung und Finanzierung von Analysen, Recherchen und Studien sowie durch die Entwicklung von Strategien und die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Ferner tauscht sich die Stiftung mit Partnern im In- und Ausland aus und arbeitet mit ihnen zusammen.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig.

Die Stiftung kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Stifter behalten sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zwecks vor.

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen und ein Gewinn wird nicht angestrebt.

### **Art. 3 - Stiftungsvermögen**

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangsvermögen von insgesamt **CHF 146'0000.00** (hundertsechszwanzigttausend Schweizer Franken) in bar.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Zur Zweckerreichung kann die Stiftung sowohl die Erträge wie auch das Vermögen selber verwenden; das Vermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden. Eine Unterschreitung des Anfangskapitals ist zulässig.

Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen Dritter oder der Stifter, Beiträge von anderen gemeinnützigen Institutionen sowie die Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet. Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat.

### **Organisation der Stiftung**

#### **Art. 4 - Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat (vgl. Art. 5);
- b) Die Geschäftsführung (fakultativ vgl. Art. 11);

- c) Die Revisionsstelle (vgl. Art. 12);
- d) Weitere vom Stiftungsrat bestimmte Organe.

### **Art. 5 - Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen, wovon eine das Präsidium übernimmt.

In der Folge setzt sich der Stiftungsrat zusammen aus:

- 1 Delegierten des Schweizerischen Fischerei-Verbands (SFV) / Fédération Suisse de pêche (FSP) / Federaziun Svizra da pestga / Federazione Svizzera di pesca;
- 1 Delegierten des Fischereiverbandes des Standortkantons;
- 1 Delegierten der Standortgemeinde;
- Weitere vom Stiftungsrat frei gewählte Mitglieder.

Dem Stiftungsrat muss jeweils mindestens eine Vertretung der lateinischen Schweiz angehören.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

### **Art. 6 - Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selber. Die Delegierten werden von ihren Organisationen, die frei gewählten Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.

Das Amt als Mitglied des Stiftungsrates kommt nur für Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

### **Art. 7 - Amtsdauer und Abberufung**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sie wieder frei wählbar, sofern die entsendenden Organisationen keine Amtszeitbeschränkungen kennen.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern erfordert eine Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates.

### **Art. 8 - Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung, die dafür nötigen Weisungen und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der frei wählbaren Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat hat überdies folgende Aufgaben:

- Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Stiftungsurkunde und der Reglemente;
- Festlegung der Organisation im Rahmen des Stiftungsstatuts, wobei der Stiftungsrat auf einen wirtschaftlichen und effizienten Betrieb achtet;
- Erlass und Genehmigung von Reglementen;
- Genehmigung von Leitbild, strategischer Ausrichtung, längerfristiger Planung und Jahresprogramm;
- Ausgestaltung und Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung, des Jahresbudgets und von Ausgaben ausserhalb des Budgets und ausserhalb der Kompetenzen der Geschäftsführung;
- Ergreifen der Massnahmen nach Art. 84a ZGB;

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 10).

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

## **Art. 9 - Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg müssen sich alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und es bedarf, soweit nicht gemäss der Stiftungsurkunde oder den Reglementen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

## **Art. 10 - Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## **Art. 11 - Geschäftsführung**

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung bestimmen.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Massgabe von Gesetz, Stiftungsstatut, Reglementen und nach den Weisungen des Stiftungsrates.

### **Art. 12 - Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen als Revisionsstelle (Art. 83b ZGB) für eine Dauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle muss vom Stiftungsrat und von der Geschäftsführung unabhängig sein.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung sowie das Rechnungswesen dem Gesetz, dem Stiftungsstatut, den Reglementen und den anerkannten kaufmännischen Regeln entsprechen. Sie erstattet dem Stiftungsrat detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung.

Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts und wichtige Mitteilungen an den Stiftungsrat.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

### **Art. 13 - Beirat**

Der Stiftungsrat kann einen Beirat von einer oder mehreren Persönlichkeiten ernennen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, regelt er die Tätigkeit des Beirats in einem Reglement.

### **Art. 14 - Reglemente**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### **Art. 15 - Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch Dreiviertelmehrheitsbeschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

### **Art. 16 - Dauer und Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### **III. Erster Stiftungsrat**

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- Herr **Roberto Zanetti**, von Poschiavo GR, in Gerlafingen (Delegierter des Schweizerischen Fischerei-Verbands (SFV) / Fédération Suisse de pêche (FSP) Federaziun Svizra da pestga / Federazione Svizzera di pesca;
- Herr **Markus Schneider**, von Buchholterberg BE, in Langenthal BE (Delegierter des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes);
- Herr **Peter Bill**, von Moosseedorf BE, in Moosseedorf (Delegierter der Standortgemeinde Moosseedorf)

Die Gewählten erklären die Annahme ihrer Wahl in den Stiftungsrat durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

### **IV. Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wird gewählt:

**Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft Zenith, Aktiengesellschaft**, CHE-100.372.258, Erlenuweg 17, 3110 Münsingen. Die Gesellschaft hat die Annahme des Revisionsstellenmandates mit Brief vom 03.12.2021 erklärt.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **a. Kosten**

Die Kosten der Stiftungerrichtung tragen die Stifter anteilmässig (nach ihrer Beteiligung).

**b. Ausfertigungen**

Diese Urkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde in Papierform **dreiunddreissigfach** auszufertigen.

Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

\* \* \* \* \*

Die Notarin liest diese Urkunde den handlungsfähigen Mitwirkenden vor, deren Identität sie überprüft hat, und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro der Notarin in Bern, am achten Dezember zweitausendundeinundzwanzig.

**8. Dezember 2021**

Die Stifter bzw. die Bevollmächtigten:

Die Notarin:

\_\_\_\_\_  
Roberto Zanetti

\_\_\_\_\_  
Adrian Aeschlimann